



Gymnasium in Trägerschaft der evangelischen Kirche von Westfalen

Schulpflegschaft der Hans-Ehrenberg-Schule,  
Bielefeld-Sennestadt

## Schulpflegschaft: Mitgliedschaft und Wählbarkeit

### Auszug aus dem Schulgesetz NRW

#### § 72 Schulpflegschaft

(1) **Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen.** Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

#### § 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der

Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. **Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.**

### **Konsequenzen:**

1. Bisherige Mitglieder der Pflegschaft scheiden **sofort** aus, sobald der vom Erziehungsberechtigten vertretene Schüler volljährig wird. Nur **Vorsitzende und stellv. Vorsitzende sowie Mitglieder der Schulkonferenz** bleiben bis zum Anfang des neuen Schuljahres im Amt. Für die Jahrgänge 10 bis 12 bedeutet dies:
2. In der Oberstufe gibt es ja nicht nur Vorsitzende und deren Stellvertreter sondern auch noch die so genannten weiteren Elternvertreter und deren Stellvertreter. Diese weiteren Vertreter und Stellvertreter scheiden sofort aus. Nur Vorsitz und Stellvertreter bleiben während des Schuljahresverlaufs Mitglied der Pflegschaft.
3. **An der HES wird im JG 12 nicht mehr gewählt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes bleiben die in JG 11 gewählten Vorsitzenden und deren Stellvertreter demnach bis zum Ende der 12 Mitglied der Pflegschaft, weil es ja ein erneutes Zusammentreten des Organs (nämlich der Jahrgangsstufenpflegschaft) nicht mehr gibt.**
4. Wer aufgrund der o.g. Kriterien aus der Schulpflegschaft ausscheidet, ist nicht nur nicht stimmberechtigt. Vielmehr ist er auch **nicht mehr teilnahmeberechtigt**, da die Schulpflegschaftsversammlung die Versammlung der gewählten Mitglieder der Schulpflegschaft ist.